

Jubiläumsschrift

1
2
3
4
5
6
Grund-
form

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V X Y Z AU EU EI CH SCH ÄÜ Ä IE Zifferzeichen
Gruppe 1
Zu Gruppe 1 jeweils Punkt 3 hinzugefügt
Zu Gruppe 1 jeweils Punkt 3 | 6 hinzugefügt
Zu Gruppe 1 jeweils nur Punkt 6 hinzugefügt
Abweichende Bildungen
Die Zeichen der Gruppe 1 sind heruntergesetzt
Zahlenbeispiele

20 Jahre

Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung

Rapperswil

Die Zahlen werden durch die Buchstaben A-M voran-
gestellt. Zifferzeichen gebildet (siehe rechte Seite).

INHALT

IMPRESSUM	4
Vorwort des Präsidenten	5
DIE STIFTERIN ELLA GATTIKER-LIECHTI	6
VON DEN ANFÄNGEN	8
DIE ARBEIT DES STIFTUNGSRATS	10
UNS WIRD'S ZU ENG	12
VON FALL ZU FALL	14
EINE TROUVAILLE AUS DEM ARCHIV	18
EINE NEUE STIFTUNGSRURKUNDE MUSS HER	20
ETWAS Z(z)AHLEN	23
AUSBlick	29
CHRONIK	30
STIFTUNGSRÄTE SEIT 1990	31
DANK	32
BILDERNACHWEIS	33

IMPRESSUM



Herausgeberin: © Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung, Rapperswil

Konzept, Recherchen und Redaktion: Adrian Kühni

Bildredaktion und Fotografie: Christian Pilny

Beiträge: Adrian Kühni ^(ak)

Boris Nef-Gerber ^(bn)

Andreas Schnetzer ^(as)

Kontakt: Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung

Boris Nef-Gerber

Birkenstrasse 1

8640 Rapperswil / SG

Auflage: 1. Auflage 2010, 60 Ex. für Sehende, Sehbehinderte und Blinde

Vorwort des Präsidenten



(bn) **L**iebe Leserin,
lieber Leser

Schliessen Sie die Augen – für fünf Minuten. Sie unterbrechen damit den wichtigsten Kanal, der uns Eindrücke und Informationen aus unserer Umwelt vermittelt.

Zünden Sie das Licht an. Sie finden den Lichtschalter nur mit Mühe und nur, weil Sie genau wissen, wo er sich befindet. Brennt das Licht? Sie können es nicht mit Sicherheit sagen; für Sie bleibt es dunkel.

Stellen Sie sich vor, Sie müssten so zu Fuss zum Bahnhof gehen, müssten den überfüllten Zug besteigen, um an Ihren Arbeitsort zu fahren, und müssten dort mit dem Computer arbeiten.

Wie würden Sie den Abend verbringen? Ohne Lesen, Fernsehen oder Surfen im Internet.

Sind die fünf Minuten vorbei? Die Armbanduhr nützt Ihnen nichts; Sie können die Zeit nicht ablesen.

Öffnen Sie die Augen.

Fast unerträglich ist der Gedanke, dieser Zustand könnte ein Leben lang andauern. Ella Gattiker-Liechti, deren Ehegatte jahrelang an einer Sehbehinderung litt und

die im Alter selber fast blind war, musste sich solche Gedanken gemacht haben. Sie konnte sich in die schwierigen Lebensumstände blinder Menschen einfühlen. Und sie war vermögend. So gründete sie 1990 die Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung, deren Zweck es ist, bedürftigen blinden und sehbehinderten Menschen das Leben zu erleichtern. Glücklicherweise gibt es heute die verschiedensten Hilfsmittel, mit denen die Lebensqualität dieser benachteiligten Mitmenschen verbessert werden kann: vom Hörbuch über das elektronische Vorlesegerät, die Braille-Zeile für Computer bis hin zum Farbenerkennungsgerät. Die Anschaffung solcher Hilfsmittel ist teuer, und hier beginnt das Wirken der Stiftung. Auf Gesuch hin übernimmt sie ganz oder teilweise die Kosten, sofern die in der Stiftungsurkunde formulierten Bedingungen erfüllt sind.

Möge die Stiftung weiterhin mit finanzieller Hilfe das Leben dieser behinderten Menschen erleichtern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Boris Nef-Gerber'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Boris Nef-Gerber, Präsident des Stiftungsrats.

DIE STIFTERIN ELLA GATTIKER-LIECHTI

Ella Liechti kommt am 11.



März 1901 als zweites Kind des Gottfried und der Anna Liechti, geborene Gygax, zur Welt. Zusammen mit ihren drei Geschwistern wächst sie in der noch heute existierenden und bei den Einheimischen als „Weisses Schloss“ bekannten Liegenschaft an der Neuen Jonastrasse in Rapperswil auf. Sie besucht die Schulen in Rapperswil. Ihre Eltern betreiben unweit des Wohnhauses eine Flachglasmanufaktur. Nach ihrem Schulabschluss betätigt sich Ella - wie damals besonders für Mädchen üblich - im elterlichen Haushalt und im Betrieb ihrer Eltern an der Tiefenaustrasse.



1925 heiratet Ella mit 24 den in der Nachbarliegenschaft „Sonneck“ aufgewachsenen, drei Jahre älteren Alfred Walter Gattiker. Er ist der zweite Sohn des Heinrich und der Nina Gattiker-Tanner aus Richterswil. Heinrich Gattiker und seine Familie siedelten 1908 nach Rapperswil um, wo sie eine Speisefett- und -ölsiederei errichteten, in der Alfred Walter nach seiner obligatorischen Schulzeit mitarbeitet und sich so im Laufe



der Zeit profundes Fachwissen aneignet. Welschland- und Auslandsaufenthalte, Bankenlehrgänge und eine bemerkenswerte militärische Karriere vermitteln ihm das betriebswirtschaftliche und führungstechnische Rüstzeug zur Wahrnehmung herausfordernder Wirtschaftsaufgaben. 1930 erfolgt der Verkauf des Rapperswiler Speisefettwerks an den Unilever-Konzern, dem A. W. Gattiker fortan als Schweizer Nationalmanager vorsteht. 40 Jahre später, 1970, legt die Gattiker & Cie. AG in Rapperswil ihren Betrieb still. Dazwischen zieht das Ehepaar Gattiker-Liechti nach Zollikon um. Im Dezember 1973 stirbt Alfred Walter unerwartet an einem Herzschlag. Ella Gattiker kehrt zirka 1981 von Zollikon zurück nach Rapperswil, wo sie rund sieben Jahre lang eine Neubauwohnung bewohnt, bevor sie ins städtische Altersheim Meienberg übersiedelt und dort bis zu ihrem Tod am 17. August 1991 in Abgeschiedenheit lebt.



Das Leben hat Ella Gattikers sehnlichen Wunsch nach Kindern nicht erfüllt. Trotzdem war die Ehe mit Alfred Walter glücklich. Ella war ihrem engagierten Gatten stets eine grosse Stütze, getreu dem Sprichwort, wonach hinter jedem mächtigen Mann eine starke Frau steht. So heisst es denn

VON DEN ANFÄNGEN

Dienstag, 30. Oktober 1990, 14:15 Uhr, 8645 Jona, Altersheim Meienberg: Die fast neunzig Jahre alte Hand Ella Gattikers ergreift einen Kugelschreiber und setzt die Unterschrift unter die öffentlich beurkundeten Satzungen ihrer damit gegründeten Stiftung. Anwesend sind ferner der Urkundsbeamte des Bezirksamts See des Kantons Sankt Gallen, Edy Widler, und Peter Kühni-Frei, Förderer der Stiftungsgründung und erster Präsident des Stiftungsrats.



Die Serifen der Unterschrift liegen weit unterhalb der dafür vorgezeichneten Linie, die Buchstaben sind wie einzeln aneinander gereiht, der Schriftfluss fehlt und der Querstrich, der die beiden T-Abstriche des Nachnamens *Gattiker* verbinden soll, berührt nur den Buchstaben *k*. Die Unterschrift einer Frau, die fast nichts mehr sieht.



Die eigene Sehbehinderung, die langen und schmerzlichen Erfahrungen damit und der Wille, anderen in gleicher oder ähnlicher Situation mit der Ermöglichung einer verbesserten Lebensqualität zu helfen, motivieren Ella Gattiker zur Errichtung ihrer Stiftung, die sie weit über den Tod hinaus wirken lassen und die Erinnerung an sie wach halten soll.

Mit der Gründungsabsicht wendet sie sich an eine private Bezugsperson: Peter Kühni-Frei, ehemaliger Direktor der psychiatrischen Klinik Schlössli Oetwil am See, soll sie bei der Stiftungsgründung beraten, die Administration und Organisation sowie die nötigen Kontakte zu Behörden, potenziellen ersten Stiftungsräten und Dritten dafür übernehmen.

Welche Rolle spielte Peter Kühni im Leben von Ella Gattiker? Eine mittelbare. Er nämlich ist Ehemann von Vreni Kühni-Frei und somit Schwiegersohn von Fridi Frei-Hinderer (1896 - 1980) und Emil Frei (1891 - 1942), Rapperswiler Bauingenieur und ab 1939 Projektverfasser Umbau Seedamm Rapperswil.

Ella Gattiker und Fridi Frei verband eine Jahrzehnte dauernde, innige Freundschaft. Unter anderem begleiteten sie einander zahllose Male während ihren traditionellen Ferien in Saas Fee oder Zermatt. Die beiden Freundinnen haben ihre letzte Ruhestätte in den unmittelbar nebeneinander liegenden Familiengräbern auf dem evangelischen Friedhof in Rapperswil gefunden.

Die ersten Monate des Bestehens der Stiftung sind geprägt von infrastrukturellen Arbeiten, namentlich in den Ressorts Finanzen und Administration. Ferner ist Öffentlichkeitsarbeit angesagt, gilt es doch, die junge Stiftung bei möglicherweise interessierten Kreisen bekannt zu machen.

Stiftungsratssitzungen und Vergabungen finden 1990 noch nicht statt.

Der erste Stiftungsrat, dessen Zusammensetzung übrigens in Art. 5, Abs. 2 der ursprünglichen Stiftungsurkunde namentlich aufgelistet war, setzte sich zusammen aus Präsident Peter Kühni, seinem 1990 dreissig jährigen Sohn Adrian Kühni, damals Betriebswirtschaftler und Informatiker bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich, und Andreas Schnetzer, damals Anlageberater und Direktionsmitglied der Sankt Gallischen Kantonalbank Rapperswil, die gemäss Art. 8, Abs. 3 der ersten Stiftungsurkunde für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig war. Ella Gattiker war

selbst auch Mitglied des Stiftungsrats, konnte aber aus gesundheitlichen Gründen an der ersten Sitzung vom 29. Mai 1991 nicht teilnehmen. Sie starb am 17. August des gleichen Jahres.

An der ersten Sitzung bewilligt der Stiftungsrat auch das erste Gesuch über maximal 150 Franken für die Beschaffung von Literatur in Blindenschrift zugunsten von S. B. aus R. Gleichzeitig liegt ihm ein Gesuch des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins OBV mit Sitz in der Stadt Sankt Gallen vor. Er bewilligt das Gesuch vorbehaltlich der Zustimmung der Stifterin zur grundsätzlichen Unterstützung des OBV. Die Bewilligung, die Ella Gattiker erteilt und die im Protokoll der ersten Stiftungsratssitzung des Jahres 1992 vermerkt ist, wird notwendig, weil der OBV interkantonal in der Region Ostschweiz wirkt, unsere Stiftung aber damals nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen unterstützen darf.

Die Wohnsitzklausel der ersten Stiftungsurkunde soll den Stiftungsrat noch oft beschäftigen. Ihre Restriktionen schliesslich führen 1999 zur Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung gemäss Kapitel UNS WIRD'S ZU ENG.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich Beitragsgesuchen und Vergabungen ist nicht überschwänglich. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel ETWAS Z(Z)AHLEN.

DIE ARBEIT DES STIFTUNGSRATS

Ganz ehrlich: die Arbeit im Stiftungsrat ist vielseitig und erfüllend. Beweis dafür sind mit Sicherheit die zwei Ratsmitglieder, die seit der Stiftungsgründung ihre Ämter versehen. Und der bislang einzige Rücktritt erfolgte aus Alters- und nicht aus Motivationsgründen!

Die Stiftungsurkunde¹ verlangt die Besetzung von vier Ressorts oder Funktionen, nämlich die

- eines Präsidenten,
- eines Vizepräsidenten,
- eines Aktuars und
- eines Kassiers.

Aktuell sind die Ämter des Vizepräsidenten und des Aktuars einer Person zugeordnet.

Art. 4, Abs. 8 der Stiftungsurkunde² umschreibt in neun Punkten die Aufgaben des Stiftungsrats abschliessend. Dabei kristallisieren sich drei Schwerpunkte heraus, und zwar Management-, Finanzverwaltungs- und Administrativaufgaben. Es wäre vermessen zu glauben, die drei Aufgabenschwerpunkte liessen sich operativ eindeutig den zurzeit drei Ratsmitgliedern und somit Funktionsträgern zuordnen. Stiftungsratsarbeit ist Teamarbeit, und der Stiftungsrat ist eine Kollegialbehörde.

¹ Ausgabe 2007, Art. 4, Abs. 5.

² Ausgabe 2007.

Management

Der Stiftungsrat *führt die Geschäfte der Stiftung nach dem festgehaltenen Stiftungszweck, entscheidet über die Zusprechung von Fürsorgeleistungen abschliessend und vertritt die Stiftung nach aussen.*



Im Zentrum der Managementaufgaben steht zweifellos das Entscheiden über die Beitragsgesuche. Dieser Aufgabe widmen wir in der Jubiläumsschrift ein eigenes Kapitel VON FALL ZU FALL. Hier nur soviel: Die Entscheide fallen nach sorgfältiger Vorbereitung und Gesuchprüfung nach demokratischen Regeln, und wir kommunizieren sie kollegialbehördlich.

Die einzelnen Stiftungsräte vertreten die Stiftung nach aussen. So stehen sie ressortspezifisch in regem Kontakt zu privaten oder institutionellen Antragstellern und Antragstellerinnen, zu Behörden und Verwaltungsstellen und zu übrigen Dienstleistungserbringern wie z.B. zur kontoführenden Bank oder zur Revisionsstelle.

Finanzverwaltung

Der Stiftungsrat *sorgt für die Verwaltung des Vermögens, veranlasst das Führen einer kaufmännischen Buchführung, zeichnet für die Jahresrechnung verantwortlich und erteilt dem Rechnungsführer Entlastung.*

Hinter dem breiten Begriff *Finanzverwaltung* verbergen sich strategische und operative Aufgaben.

Strategisch ist zweifellos die Entwicklung und Verabschiedung einer Vermögensverwaltungsstrategie, die unter anderem z.B. Aussagen darüber macht, wie viele Prozente des Anlagevermögens in Aktien und wie viele Prozente in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen sind.

Die Vermögensverwaltungsstrategie dient als Vorgabe für die operative Vermögensverwaltung, die der Stiftungsrat gem. Art. 8, Abs. 2 der Stiftungsurkunde 2007 Dritten delegieren kann, was er von Anfang an gemacht hat.

Operativ ist zudem das Führen einer kaufmännischen Buchhaltung mit jährlichem Abschluss samt Finanzstatistik. (Vgl. dazu auch Kapitel ETWAS



Z(Z)AHLEN.) Dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung nach könnte der Stiftungsrat auch die Buchführung Dritten delegieren. Tut er aber bis heute nicht.

Administration

Der Stiftungsrat *führt über seine Entscheide schriftlich Protokoll.*

Das ist der einzige Passus der Stiftungsurkunde, der die Administration anspricht. Wer Aktuar in einem Verein war oder ist, weiss, dass nur die Protokollführung dieses Ressort niemals erschöpfend zu beschreiben vermag. Dazu gesellen sich u. a. das Registrieren der Beitragsgesuche, das Anlegen und Führen der Gesuchsdossiers, das Überwachen des Gesuchstatus, das Erstellen von Protokollauszügen und Versenden an die Antragsteller und Antragstellerinnen, das Führen der Gesuchstatistik und das Pflegen des Ordnungssystems mit seiner Aktiv- und Passivregistratur sowie der Langzeitarchivierung, die wir 2008 für die ersten zehn Betriebsjahre nach professionellen Archivierungsmethoden vorgenommen haben. Ferner Spezialdossiers wie z.B. die Statutenänderungen gem. den Kapiteln UNS WIRD'S ZU ENG und EINE NEUE STIFTUNGURKUNDE MUSS HER.

Und natürlich Dossier 2008/03: 20-Jahre-Jubiläum 2010.

UNS WIRD'S ZU ENG

(ak) „**D**er Stiftungsrat lehnt das Beitragsgesuch des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins zugunsten von Frau W. S., Rentnerin, wohnhaft in Glarus, über 1'500 Franken für die Ersatzbeschaffung von Varilux®-Brillengläsern ab. Es verletzt die Wohnsitzklausel Kanton Sankt Gallen gemäss Art. 1 der Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990. Mitteilung an den Antragsteller.“

Kein Einzelfall. Seit Gründung der Stiftung 1990 mussten wir mehrmals Beitragsgesuche, die dem übergeordneten Stiftungszweck an sich gerecht geworden wären, wegen Verletzung des statutarisch vorgeschriebenen Wohnsitzes der Begünstigten ablehnen. Ella Gattiker hat es so gewollt und bestimmt.

Tatsächlich? Wer Ella nämlich kannte, weiss, dass sie der obgenannten Rentnerin W. S. aus Glarus die neuen Brillengläser am liebsten persönlich überreicht hätte!

Was wollte sie damit wirklich erreichen? Darüber können wir heute freilich nur mutmassen. Wahrscheinlich wollte sie verhindern, dass ihre Stiftung ausserhalb ihrer geliebten Heimat- und Wohnregion der Ostschweiz greift.

War sie sich der Auswirkungen und Schwierigkeiten in der Hand-

habung der Klausel 1990 überhaupt bewusst? Letztere nämlich stellte den Stiftungsrat immer wieder vor schwierige Fragen. Sie ist zwar einfach handhabbar bei Gesuchen zugunsten von Einzelpersonen. Bei Gesuchen zugunsten von Personengruppen ist es bei effizienter Geschäftsführung nicht möglich, jedes Gruppenmitglied hinsichtlich der Wohnsitzklausel zu überprüfen. Und wenn auch: was soll denn geschehen, wenn einzelne Mitglieder die Voraussetzung nicht erfüllen? Soll der Kredit als Ganzer gestrichen oder entsprechend gekürzt werden? Und wie verhält es sich mit Anträgen zugunsten von Institutionen? Letztere nämlich haben gar keinen Wohnsitz sondern ein Domizil. Oder müssen wir sicherstellen, dass wir nur Institutionen berücksichtigen, die ihrerseits ausschliesslich Personen mit Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen unterstützen?

Schon kurz nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit erwägt der Stiftungsrat, die einengende Klausel zu entschärfen. Nachforschungen bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde ergeben, dass vor Ablauf von zehn Jahren kaum an eine Änderung des Stiftungszwecks mit seinen Nebenbestimmungen zu denken ist. Wir vertagen das Geschäft und nehmen es rechtzeitig 1998 mit den Vorbereitungen zur Änderung von Art. 2 (Zweck), Abs. 1 der Stiftungsurkunde wieder auf.

Am 30. März 1999 schliesslich setzt der Kanton Sankt Gallen den geänderten Passus in Kraft. Er lautet neu:

„Der Zweck der Stiftung besteht in der Fürsorge für bedürftige sehbehinderte und blinde Personen, die ihren Wohnsitz in der Region Ostschweiz haben.“



Am Donnerstag, 22. Juli 1999, berichtet Redaktor Hans Breitenmoser aus Rapperswil in der LINTH Zeitung über die Erweiterung des geografischen Wirkungskreises unserer Stiftung und betitelt dabei einen

Abschnitt seines Berichts treffend mit **„Statt Kanton nun Ostschweiz“**.

Die geografische Einschränkung unseres Wirkungskreises ist damit nicht gefallen. Das wäre auch gar nicht im Sinne der Stifterin. Aber die Wahrscheinlichkeit, Gesuche deshalb ablehnen zu müssen, strebt nun praktisch gegen null, denn heute unterstützen wir Menschen und Institutionen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Sankt Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sowie in den Schwyzer Bezirken March und Höfe.

VON FALL ZU FALL

(ak) **E**ine neue Brille. Ein Beitrag an die Beschaffung eines Kleinbusses. Neue Winterstiefel. Ein Tagesausflug im Rahmen eines Ferienkurses einer Blindengruppe. Eine Excimerlaserbehandlung an der Hornhaut. Ein Taxiabonnement. Ein Beitrag an den Stützunterricht sehbehinderter Kinder in Regelklassen. Ein Beitrag an einen Blindengarten. Ein Buch in Brailleschrift. Die Übernahme von Steuerschulden. Eine komplementärmedizinische Behandlung im Ausland. Ein Computerarbeitsplatz mit Blindenschriftdrucker und Bildschirmlesehilfe. Ein Beitrag an eine Blindenbibliothek. Eine Zimmerrenovation im Blindenheim. Ein Beitrag an einen Vorlesedienst. Ein Beitrag an einen Sprachaufenthalt. Ein Beitrag über sechs Jahre an ein Hochschulstudium. Ein Beitrag an eine Zahnbehandlung. Eine Musiktherapie. Ein Beitrag an die Ausbildung zum Blindenschriftlehrer. Ein Beitrag an eine CD-Produktion.

So vielfältig wie das Leben sind auch die Beitragsgesuche an unsere Stiftung.

Aus der einleitenden Aufzählung geht hervor, dass Begünstigte sowohl natürliche Einzelpersonen oder Personengruppen als auch Institutionen sind. Gleich verhält es sich mit den Antragstellerinnen und Antragstellern. Institutionen wiederum stellen Anträge zu ihren eigenen oder zugunsten Dritter, in

diesem Fall meist natürlicher Personen.

Die Unterstützung umfasst direkte finanzielle Leistungen oder Kostenübernahmen für Hilfsmittel und dergleichen oder für Dienstleistungen. Das spiegelt sich im zweiten Artikel der Stiftungsurkunde³: „Die Fürsorgeleistungen können bestehen in direkten, finanziellen oder geldwerten Leistungen (...)“ und „Leistungen an Institutionen (...), die sich für sehbehinderte oder blinde Personen einsetzen.“



Vorgängig beschreibt die Stiftungsurkunde den Stiftungszweck allgemeiner: „Der Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für bedürftige sehbehinderte und blinde Personen.“. Gleichzeitig schränkt sie den Wirkungskreis auf die Region Ostschweiz ein.

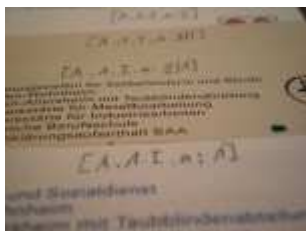
Die Gesuchsbeurteilung ist eine der grundlegenden Aufgaben des Stiftungsrats. Dabei hat er sich selbstverständlich an die Vorgaben der Stifterin zu halten, indem er darauf achtet, dass der Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten ist. Dieser nämlich verlangt nebst der Sehbehinderung oder der Erblindung auch die Bedürftigkeit der Begünstigten. Gerade die Bedürftigkeit abzuklären ist oft sehr

³ Fassung v. 18. April 2007.

aufwändig, manchmal sogar unmöglich und juristisch heikel.

In den seltensten Fällen nämlich kennen die Stiftungsräte die persönlichen Verhältnisse der Begünstigten und ihr Umfeld ausreichend. Deshalb sind sie auf das diesbezügliche Mitwirken der Antragstellerinnen und Antragsteller angewiesen, um nach gutem Treu und Glaube urteilen zu können. Das funktioniert in der Praxis gut, auch bei privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern.

Ein weiterer Aspekt: Liegt ein Antrag zugunsten einer Personengruppe vor oder ist die Begünstigte gar eine Institution, ist es schlicht unmöglich abzuklären, ob alle Personen der Gruppe respektive alle Unterstützen der Institution die Bedürftigenklausel erfüllen. Der Gesunde Menschenverstand ist gefragt. Ferner kommt erleichternd dazu, dass Gesuche zugunsten von Personengruppen bis heute nur von anerkannten Institutionen des Sachgebiets gestellt worden sind.



Die Restriktion der Bedürftigkeit ist unbestritten. Sie gehört zur Grundlage

des Stiftungsgedankens an sich. Nicht festgehalten allerdings ist die Frage nach dem kausalen Zusammenhang zwischen der Bedürftigkeit und der Behinderung. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob die Bedürftigkeit eine Wirkung der Behinderung sein muss oder nicht. Der Stiftungsrat indes bezieht wann immer mög-

lich auch diese Überlegung in seine Entscheidungsfindung ein.

Die Stiftung betreut ihre Dossiers pflichtgemäss mit grosser Sorgfalt und legt Wert auf die Wahrung der berechtigten Interessen ihrer Zielgruppe aber auch der Stiftung selbst. Stellvertretend für viele umfangreiche und komplexe Fälle beschreiben wir hier gerafft ein Dossier, das uns von Oktober 1993 bis Februar 1999 - also über fünf Jahre lang - mehr oder weniger intensiv beschäftigt hat:

Der Fall R. G. aus S.⁴

Ein erfolgreicher Unternehmensführer in der Baunebenbranche verliert 1991/92 das Sehvermögen aufgrund einer bislang über Jahrzehnte hinweg stabil verlaufenen Retinitis pigmentosa⁵ unerwartet rasch und vollständig. Als Konsequenz daraus muss er sein gewohntes Arbeitsgebiet verlassen und kann nur noch Teilaufgaben im Unternehmen, an dem er selbst beteiligt ist, von zu Hause aus erledigen. Selbst um diese eingeschränkten Aufgaben zu bewältigen, ist R. G. auf umfassende blindentechnische Hilfsmittel angewiesen, unter anderem z. B. auf eine leistungsfähige Computeranlage, auf eine Braille-Zeile mit achtzig Feldern und einen Braille-Drucker sowie Spezialprogramme.

Die Invalidenversicherung IV lehnt einen entsprechenden Antrag des IV-Berufsberaters mit

⁴ Reg. 93/03, Archivsignatur A.1.II.a:11.

⁵ Netzhautdegeneration, bei der die Photorezeptoren zerstört werden.

der Begründung ab, die beantragten Anschaffungen seien nicht verhältnismässig. Herr R. G. wird mit seinem Anwalt gegen den IV-Entscheid rekurrieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage erhalten wir einen Antrag des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins OBV, uns mit 4'000 Franken an den Gesamtanschaffungskosten von rund 22'000 Franken für die blindentechnischen Hilfsmittel von R. G. zu beteiligen. Weitere Finanzquellen sind R. G. selbst und vier Blindenhilfsorganisationen.

Der Stiftungsrat steht dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber. Indes stellen sich ihm drei Fragen, die seinen Entscheid beeinflussen respektive das weitere Vorgehen mitbestimmen:

- Wie ist die finanzielle Lage des Begünstigten? Befindet er sich in einer Notsituation?
- Wie verhalten sich die übrigen vier Blindenorganisationen als Antragsempfängerinnen? Oder mit anderen Worten: ist die Gesamtfinanzierung sichergestellt, wenn auch unsere Stiftung positiv reagiert?
- Wie können wir unseren Beitrag im Falle eines erfolgreichen Rekurses von R. G. gegen den negativen IV-Entscheid erfolgreich zurückfordern?

Der Stiftungsrat verlangt bei den zuständigen Behörden Steueraus-

künfte über den Begünstigten. Die Informationen zeigen, dass die im Antrag erwähnte Eigenleistung von R. G. maximal ist.

An seiner Sitzung vom 2. Dezember 1993 protokolliert der Stiftungsrat:

„Der Stiftungsrat heisst das Gesuch des OBV gut. Die Auszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Der Begünstigte unterschreibt eine Zession zu Gunsten der Stiftung für den Fall, dass sich die IV im Nachhinein an den Kosten der blindentechnischen Hilfsmittel beteiligt. Der Zessionsbetrag richtet sich nach den allfälligen IV-Leistungen und dem relativen Anteil des Beitrages unserer Stiftung an den Gesamtkosten. Er beträgt max. Franken 4'000.--.

Der Antragsteller (OBV) teilt uns schriftlich mit, dass die übrige Finanzierung der Hilfsmittel sichergestellt ist. (...)“.

Am 1. Februar 1994 erhalten wir die schriftliche Mitteilung des OBV, die Gesamtfinanzierung sei gesichert. Als Beilage erhalten wir zudem die von R. G. unterzeichnete Zessionsvereinbarung über 18 %, max. aber 4'000 Franken einer allfälligen, nachträglichen IV-Vergütung.

Am 10. Februar 1994 zahlen wir aufgrund der Sachlage unseren Anteil von 4'000 Franken aus.

Vier Tage vorher, am 6. Februar, haben wir die IV-Kommission des Wohnkantons von R. G. auf das

hängige Rekursverfahren schriftlich angesprochen, unsere Zession bekannt gegeben und zu gegebener Zeit Informationen über den Ausgang des Verfahrens verlangt.

Am 10. August 1994 fassen wir bei der IV-Kommission mit gleichem Begehren nach. Bis jetzt haben wir keine Antwort erhalten.

Sieben Tage später erhalten wir die Reaktion der zuständigen Ausgleichskasse: „(...) Leider können wir zum heutigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht abschätzen, wie lange das angesprochene Verfahren noch andauert. (...)“. Die Ausgleichskasse teilt zudem mit, solche Verfahren könnten ein Jahr oder mehr dauern.

Gut ein Jahr später wiederholen wir unsere Anfrage an die Ausgleichskasse. Am 6. November 1995 erhalten wir folgende Antwort: „(...) und teilen Ihnen mit, dass das Einspracheverfahren abgeschlossen werden konnte. Das Versicherungsgericht des Kantons X sprach dem obgenannten Versicherten eine EDV-Anlage in einfacher und zweckmässiger Ausführung zu (...).“. Und: „Die Abklärungen des Berufsberaters haben ergeben, dass sich die Auswahl der geeigneten Anschaffungen schwieriger als erwartet gestaltet,

sodass noch kein Antrag zuhanden der IV-Stelle erfolgen konnte. (...)“.

Mitte März 1996 halten wir die endliche IV-Verfügung der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt in Händen: sie spricht R. G. blinde technische Hilfsmittel und Schulungen dazu im Gegenwert von rund 57'000 Franken zu!

Gestützt auf die Zessionsvereinbarung vom Februar 1994 gibt uns das Anlass, am 18.3.1996 beim OBV als ursprünglicher Antragsteller unseren Beitrag von 4'000 Franken zurück zu fordern, den er übrigens dem Begünstigten R. G. (bar) überlassen hat.

Anhand erneuter Steuerauskünfte stellen wir fest, dass R. G. in der Lage sein muss, die Rückzahlung zu leisten. Wir beharren auf der Forderung und machen einen Ratenzahlungsvorschlag. Im Juli 1996 erhalten wir 4'000 Franken gutgeschrieben.

Das letzte Schriftstück in Akte 93/03 datiert vom Februar 1999. Der OBV schreibt unter anderem: „Wir nehmen an, dass die Rückzahlung von Herrn G. im Betrag von Franken 4'000.-- bei Ihnen eingetroffen ist.“.

EINE TROUVAILLE AUS DEM ARCHIV

Zu den Organen einer Stiftung gehört eine Revisionsstelle. Sie hat unter anderem jährlich die Stiftungsrechnung zu überprüfen. Gut so. Das gibt dem Stiftungsrat die Gewissheit der ordnungsgemässen Buchführung. Denn dieser wiederum muss sich - auch jährlich - vor den Kantonalen Behörden verantworten. Gegen eine entsprechende Gebühr, versteht sich.



Die Überprüfung einer Jahresrechnung ist eine aufwändige, exakte Arbeit für Menschen mit einem Flair für Zahlen und dem Blick fürs Detail. Vielleicht sogar für Pedanten, also für Menschen mit einer absoluten Genauigkeit und Ordnungsliebe, die durch ein streng formales, auf Einzelheiten bezogenes Handeln geprägt ist. Auch gut so. Das liegt in der Art der Aufgabe.

Die Revision unserer Jahresrechnungen war und ist nach wie vor in guten Händen. Das beweist ein Brief vom 17. Dezember 1997 der Revisionsstelle zur Jahresrech-

nung 1996 und die Aufforderung einer Korrektur in der Rechnung 1997⁶:

„Das Guthaben für die Verrechnungssteuer 1995 betrug Fr. 3'580.90. Am 6.6.1996 wurden von der Eidg. Steuerverwaltung Bern Fr. 3'580.85 auf Ihr Konto überwiesen. Die Differenz von Fr. -.05 hätte als Aufwand in der Jahresrechnung 1996 verbucht werden müssen. Das Guthaben, das Sie in der Bilanz per 31.12.1996 ausweisen, ist demnach um 5 Rp. zu hoch.“

Stimmt. Aber das ist noch nicht alles:

„Der Wert der Obligationen und Anlagefonds beträgt gemäss Depotauszug der St. Gallischen Kantonalbank per 31.12.1996 Fr. 690'206.--, wobei die Bank die einzelnen Positionen auf den nächsten ganzen Franken abgerundet hat. Gemäss Bilanz per 31.12.1996 weisen Sie inklusive Wertberichtigung ein Vermögen⁷ von Fr. 690'205.90 aus. Dies ergab sich aus der Falschbuchung Nr. 50 (Korrektur Beleg 49) von Fr. -.10, welche irrtümlich als Aufwand dem Konto 4035 Wertveränderungen Wertschriften statt dem Konto 1135 erfolgsneutral belastet worden ist. Die Wertberichtigung der Wertschriften ist demnach 10 Rp. zu niedrig.“

⁶ Archivsignatur A.1.II.b:6.

⁷ Gemeint ist nur das Wertschriftenvermögen (Red.).

EINE NEUE STIFTUNGSURKUNDE MUSS HER

(ak) **A**n seiner vierten Sitzung 2006 vom 8.12. protokolliert der Stiftungsrat unter anderem: „Der SR⁸ beschliesst heute eine vollständige, redaktionelle Neufassung der Stiftungsurkunde.“

Wie ist es soweit gekommen?

Einerseits hat die ursprüngliche Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990 bis 2006 bereits zwei Änderungen erfahren, und zwar am 16. Mai 1995 bezüglich Gemeinnützigkeit zwecks Steuerbefreiung und am 30. März 1999 bezüglich der Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung auf die Region Ostschweiz. Wir berichten darüber in den Kapiteln UNS WIRD'S ZU ENG und CHRONIK.

Andererseits hat anfangs des 21. Jahrhunderts eine Revision des Schweizer Stiftungsrechts stattgefunden. Für uns bewirkte sie lediglich, dass wir den Namen der Revisionsstelle im Handelsregister per anfangs 2008 zu veröffentlichen hatten.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen u. a. die Frage, ob der Name der Revisionsstelle folglich auch in der Stiftungsurkunde verankert sein müsse oder nicht.

Das Amt verneint die Frage, weist aber konsequenterweise darauf hin, dass fortan auch Änderungen der Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen sind. Gleichzeitig rät es zur kompletten Neuschrift der Urkunde, die einerseits die beiden eingangs erwähnten Änderungen der Originalurkunde integriert und andererseits die namentliche Erwähnung der Erststiftungsräte eliminiert und lediglich eine Mindestzahl von Stiftungsratsmitgliedern festlegt.

Bereits am 31. Dezember 2006 liegt ein erster Entwurf zur neuen Urkunde vor, den der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. April 2007 formell und materiell beurteilt:

Dabei verzichtet er auf eine nähere Umschreibung des Stiftungswirkungskreises „Region Ostschweiz“ als Aufzählung der gemeinten Kantone. Der allgemeine Sprachgebrauch und die Praxis werden diese regionale Abgrenzung präjudizieren.

Ferner eliminiert er den Passus, wonach „direkte finanzielle oder geldwerte Leistungen an Sehbehinderte und Blinde in Einzelfällen“ als Fürsorgeform gelten soll. Er ist überzeugt, dass der eigentliche Sinn dieser Bestimmung nicht war, diese Form der Hilfeleistung nur in Einzelfällen wirken zu lassen, sondern vielmehr, dass auch Einzelpersonen zu begünstigen sind.

⁸ SR: Stiftungsrat.

Schliesslich fügt er einen Passus hinzu, wonach die Vermögensverwaltung Dritten delegierbar sein soll, weil der Stiftungsrat selbst möglicherweise nicht immer mit den nötigen Kompetenzträgern bestückt sein wird.

Bereits am 3. April 2007 schicken wir den so abgeänderten Entwurf dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen zur Vernehmlassung, ein Prozessschritt, zu dem uns das Amt eingeladen hat. Am 12. April erhalten wir positive Rückmeldung. Materiell ändert sich am Entwurf nichts. Daraufhin verfasst der Aktuar die finale Version der neuen Stiftungsurkunde und den zugehörigen Stiftungsratsbeschluss. Zentrale Punkte des Beschlusses sind:

- „Die neue Stiftungsurkunde ersetzt alle bisherigen Bestimmungen (...).“
- „Die neue Stiftungsurkunde erlangt mit ihrer Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Sankt Gallen (...) Rechtskraft.“

Mit Kantonalen Verfügung vom 3. Mai 2007 tritt die neue Stiftungsurkunde in Kraft.

Was hat sich materiell geändert?



Unter Einbezug der beiden Änderungen von 1995 und 1999 Folgendes:

- Die Stiftung verfolgt ausdrücklich weder Erwerbs- noch Selbsthilfeziele. Das sichert ihr die Steuerbefreiung.
- Die Wohnsitzklausel Kanton Sankt Gallen ist gefallen. Neu gilt die Region Ostschweiz als Wirkungskreis der Stiftung, und zwar für Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Ostschweiz haben, respektive für Institutionen mit ostschweizerischem Domizil.
- Direkte, finanzielle und geldwerte Leistungen an Sehbehinderte und Blinde sind neu nicht mehr nur in Einzelfällen vorgesehen. Sie gehören zum ordentlichen Angebot der Stiftung.
- Der Stiftungsrat besteht heute aus mindestens drei

ETWAS Z(z)AHLEN

D^(ak/as)as vorliegende Statistikkapitel befasst sich mit den drei Geschäftsgrößen *Gesuche*, *Vergabungen* und *Stiftungsvermögen* der vergangenen 20 Jahre.

Der Stichtag bezüglich der jährlichen Gesuchsstatistik ist der 31. Dezember. In den zwei verbliebenen Monaten November und Dezember des Gründungsjahrs 1990 sind keine Gesuche eingegangen. Deshalb starten alle Zeitreihen über die Gesuche mit den Werten 0. 2010 schliesslich berücksichtigt als gesicherte Zahlen die Gesuche, die bis zur Drucklegung der Jubiläumsschrift eingegangen respektive behandelt worden sind. Der Rest ist extrapoliert⁹.

Die Extrapolation bezieht sich auch auf das ausgewiesene Vermögen und die Vergabungen per 31.12.2010. Ferner ist zu beachten, dass der erste Jahresabschluss 1991 einen Betrachtungszeitraum von 14 Monaten umfasst.

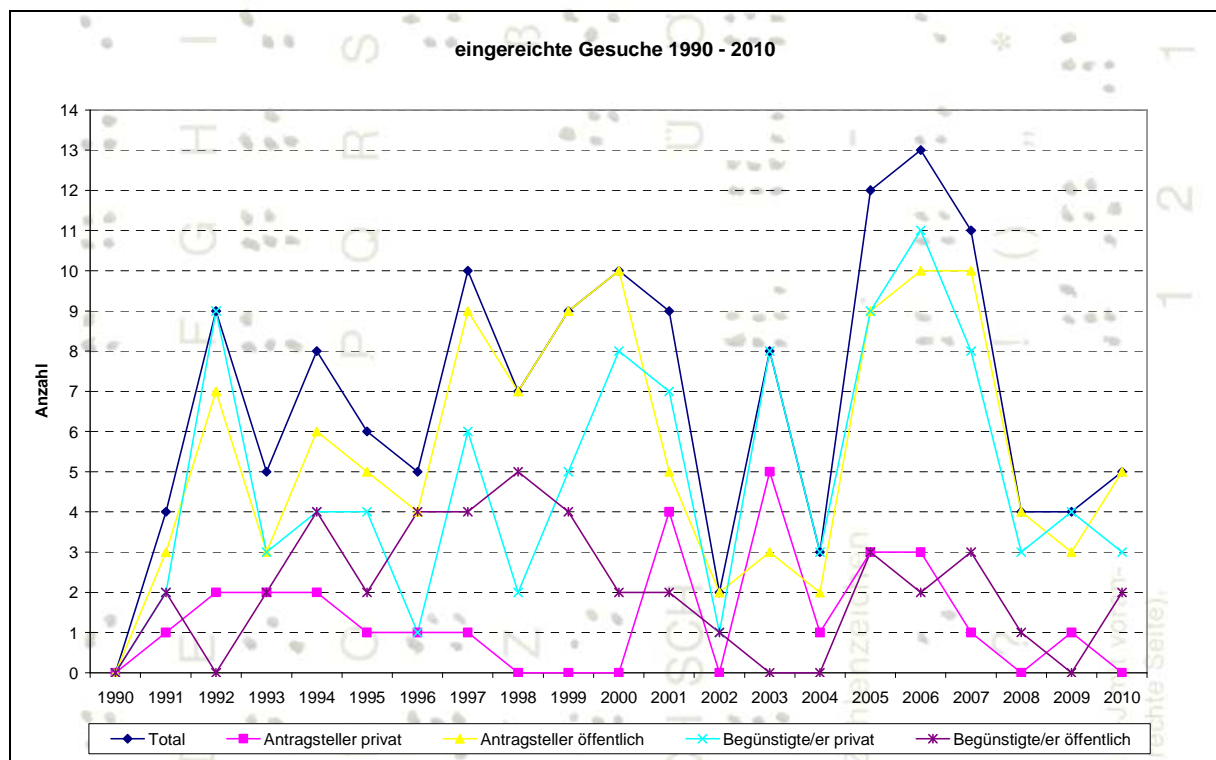
Die Ausweise über die Gesuche und Vergabungen sind zeitlich und sachlich geglättet. Was heisst das?

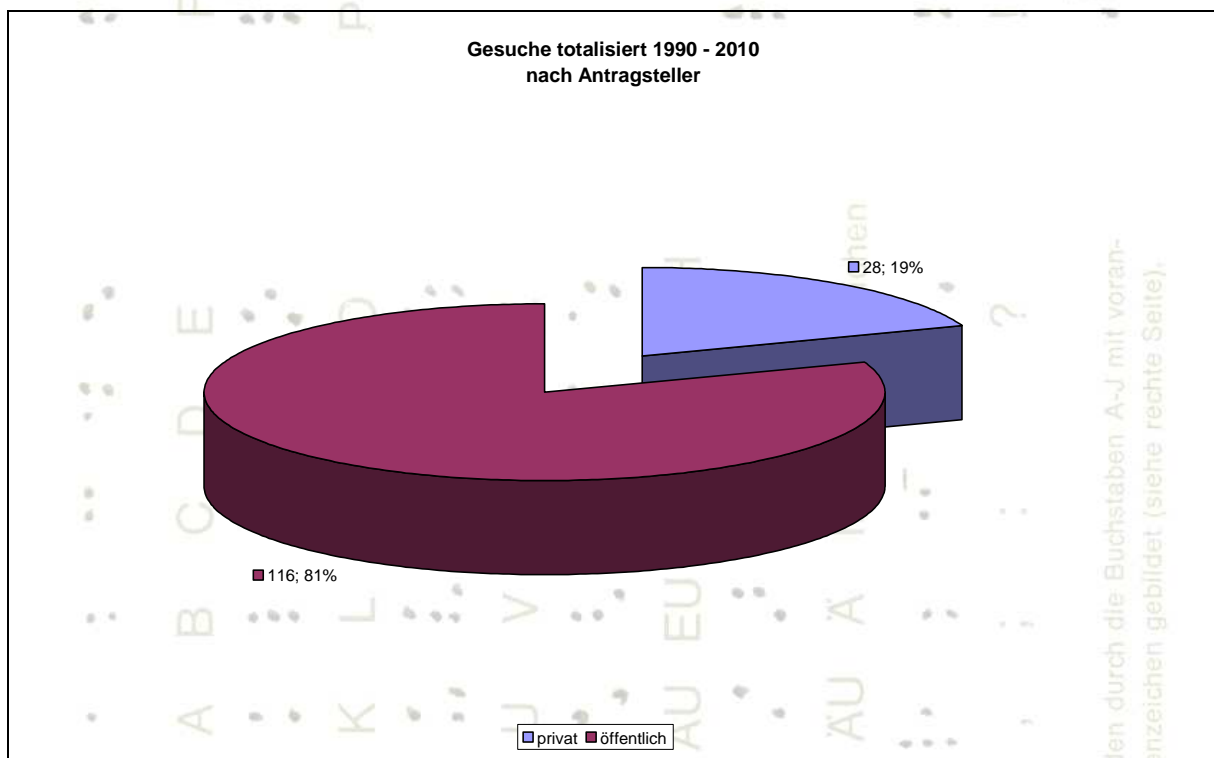
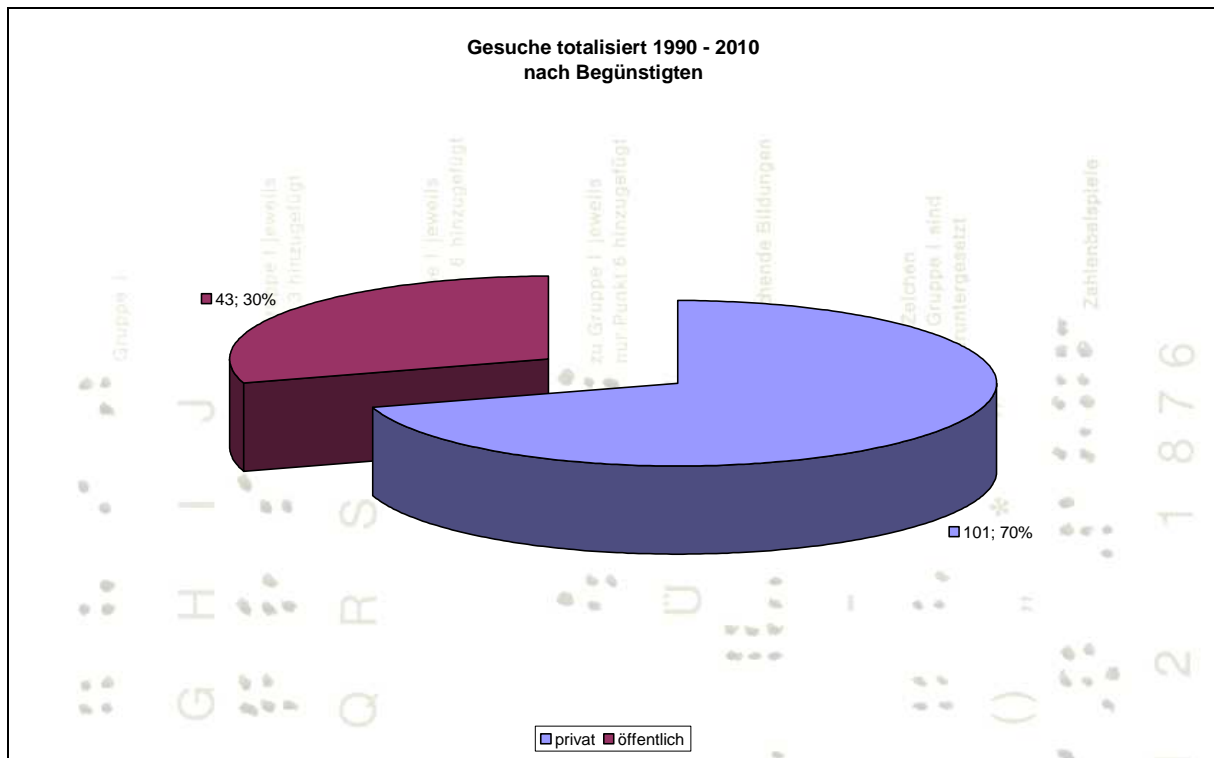
- Gesuche, die im Jahre x eingegangen sind aber erst eine Auszahlung im Jahre $x+1$ bewirkten, figurieren in der Statistik des Jahres $x+1$.
- Zwei Gesuche bewirkten wiederkehrende Zahlungen in aufeinander folgenden Jahren, und zwar sechs respektive zwei. Jahresgerecht figurieren in den Gesuchsstatistiken für die zweite bis sechste respektive die zweite Zahlung fünf respektive ein virtuelles¹⁰ Gesuch.
- Zwei Gesuche haben wir komplett aus den Statistiken gestrichen. Das erste bewirkte zwar eine Auszahlung, die aber vollumfänglich wieder eingebracht werden konnte. Das zweite bewirkte keine Zahlung, weil die Gesuchstellerin vom Stiftungsrat gemachte Auflagen nicht erfüllte.

⁹ Unter Extrapolation wird die Bestimmung eines (meist mathematischen) Verhaltens über den gesicherten Bereich hinaus verstanden.

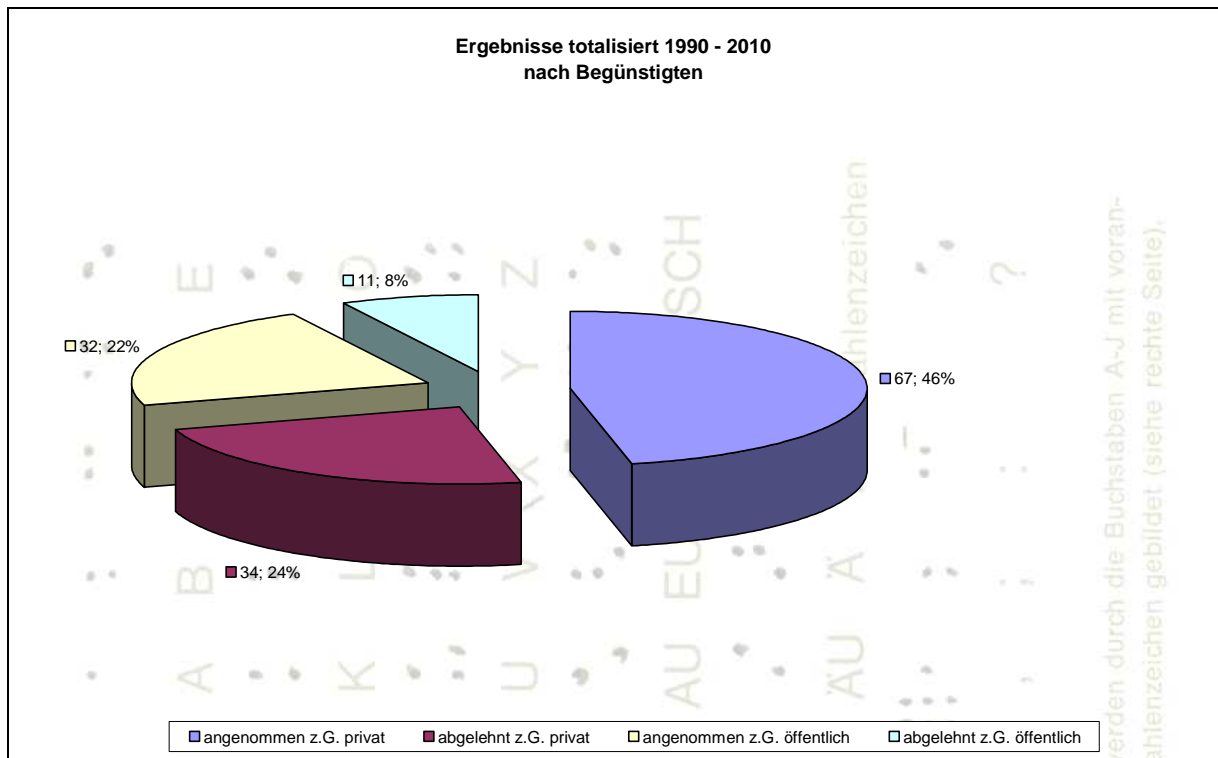
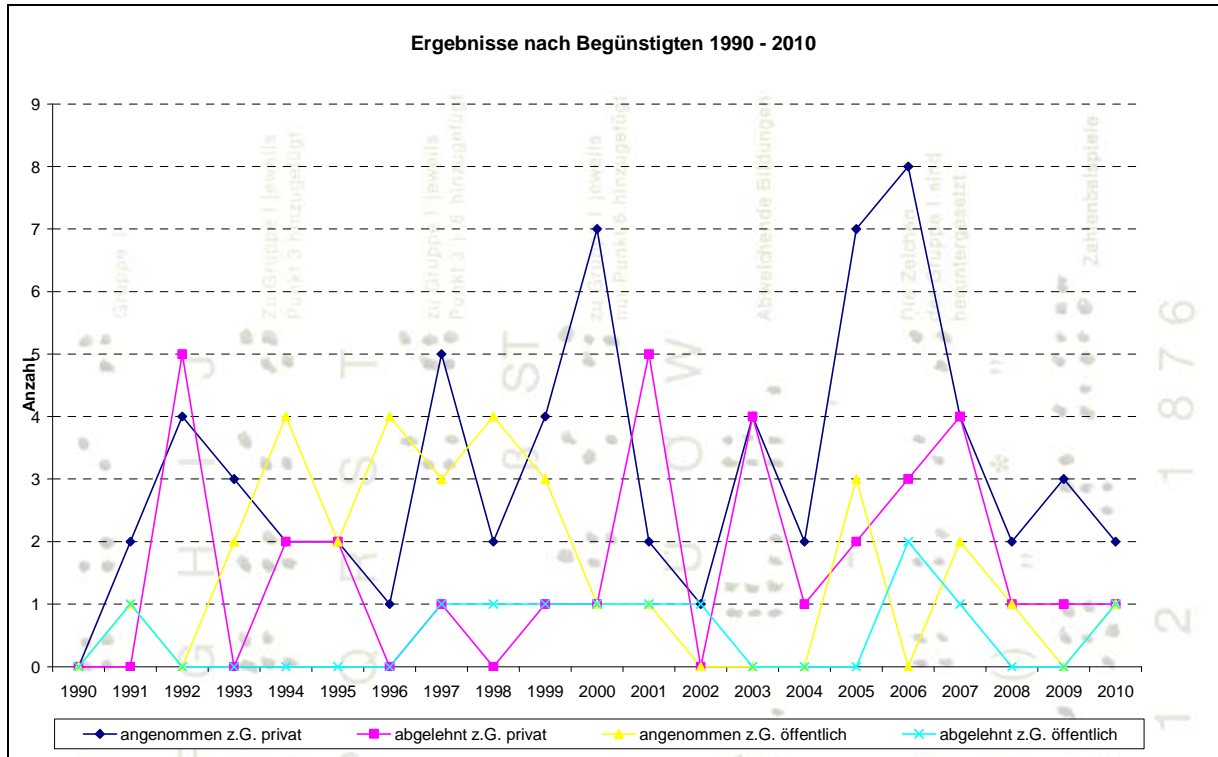
¹⁰ Virtuelle Objekte existieren nicht als solche, sind aber in ihrem Wesen und ihrer Wirkung einem real existierenden Objekt gleichartig.

In einem ersten Grafikblock zeigen wir die Zeitreihe über die Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche 1990 - 2010 und totalisiert über den gleichen Betrachtungszeitraum, alles gegliedert nach öffentlichen und privaten Begünstigten respektive Antragstellern. Anschliessend folgen die gleichen Darstellungen bezüglich der Gesuchsergebnisse. Schliesslich sehen Sie die Vermögensentwicklung im Vergleich zu den ausgeschütteten Beiträgen.



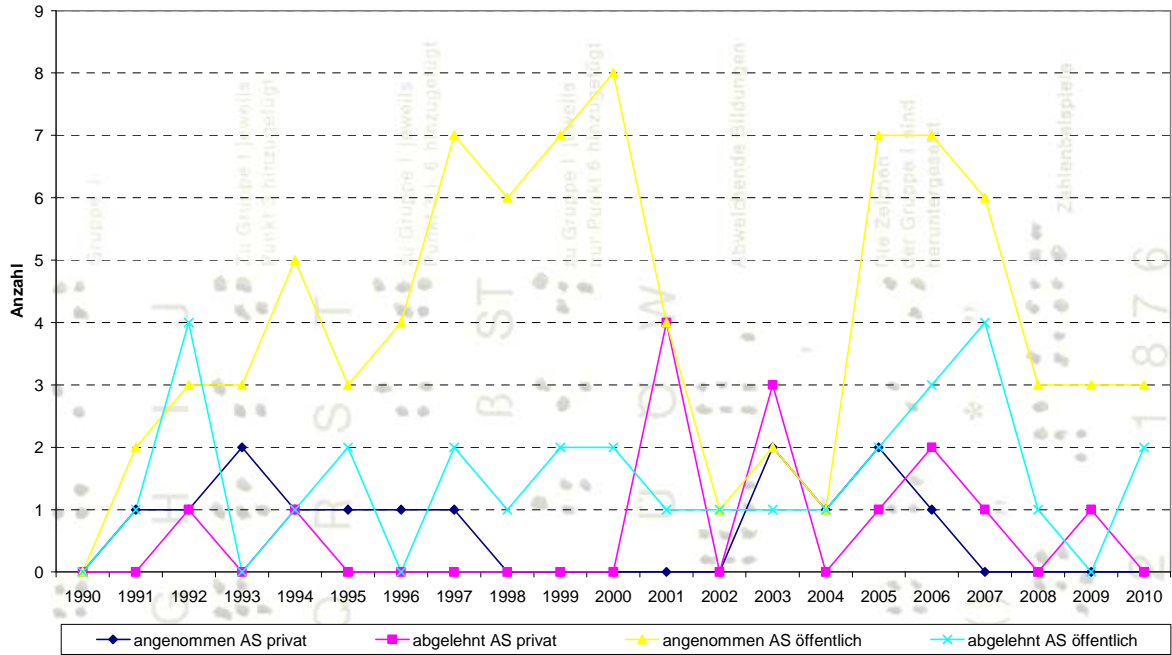


Im Betrachtungszeitraum haben wir total gegen 150 Gesuche behandelt, die meisten von öffentlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zugunsten von Privaten. Die Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung auf die Region Ostschweiz 1999 gemäss Kapitel UNS WIRD'S ZU ENG hat bezüglich der Anzahl eingereichter Gesuche nicht die gewünschte Wirkung gezeigt.

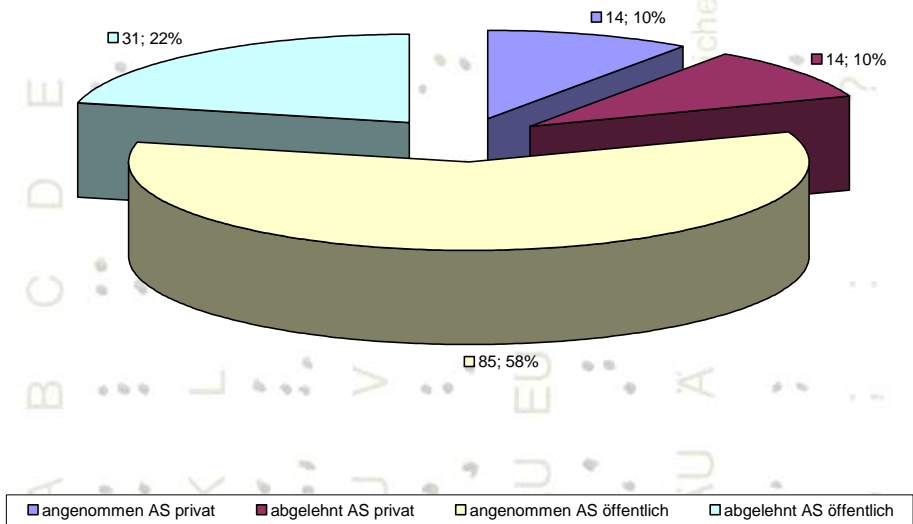


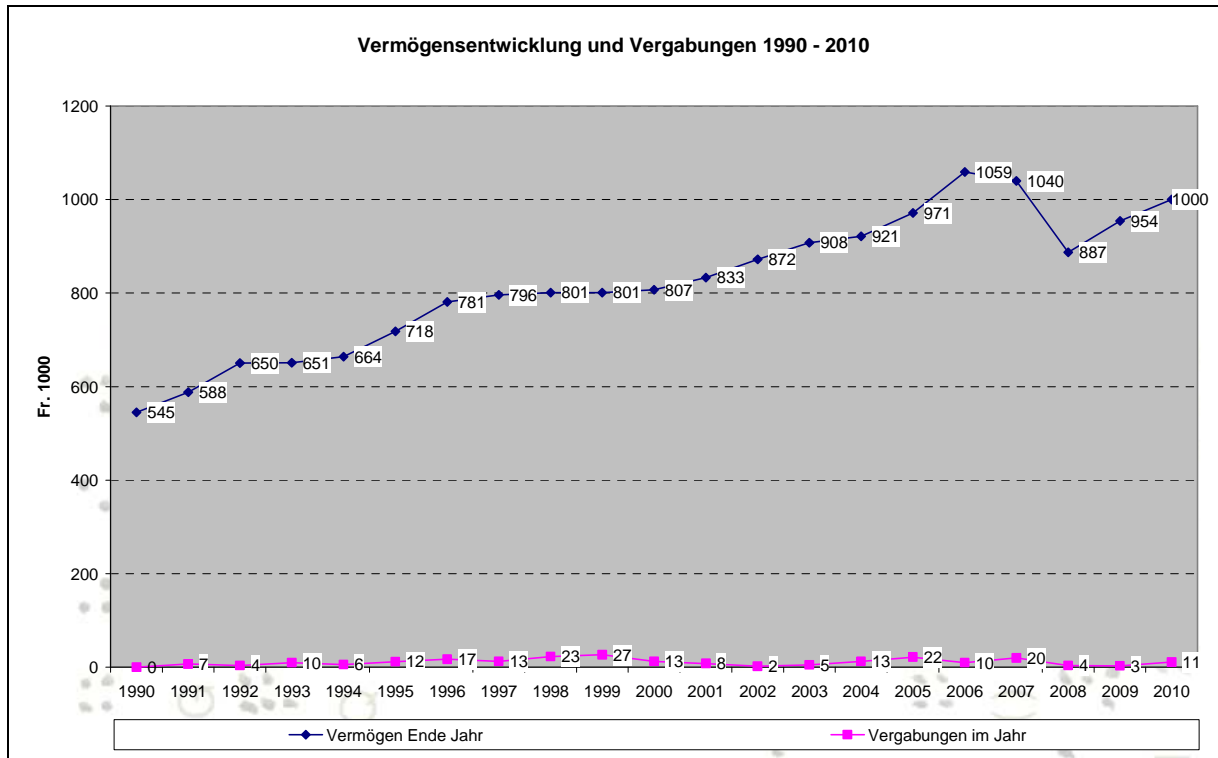
Rund zwei Drittel der Gesuche zugunsten von Privaten und ein Viertel zugunsten von öffentlichen Institutionen haben wir gutgeheissen. Rund 70 % aller Gesuche haben wir angenommen.

Ergebnisse nach Antragsteller 1990 - 2010

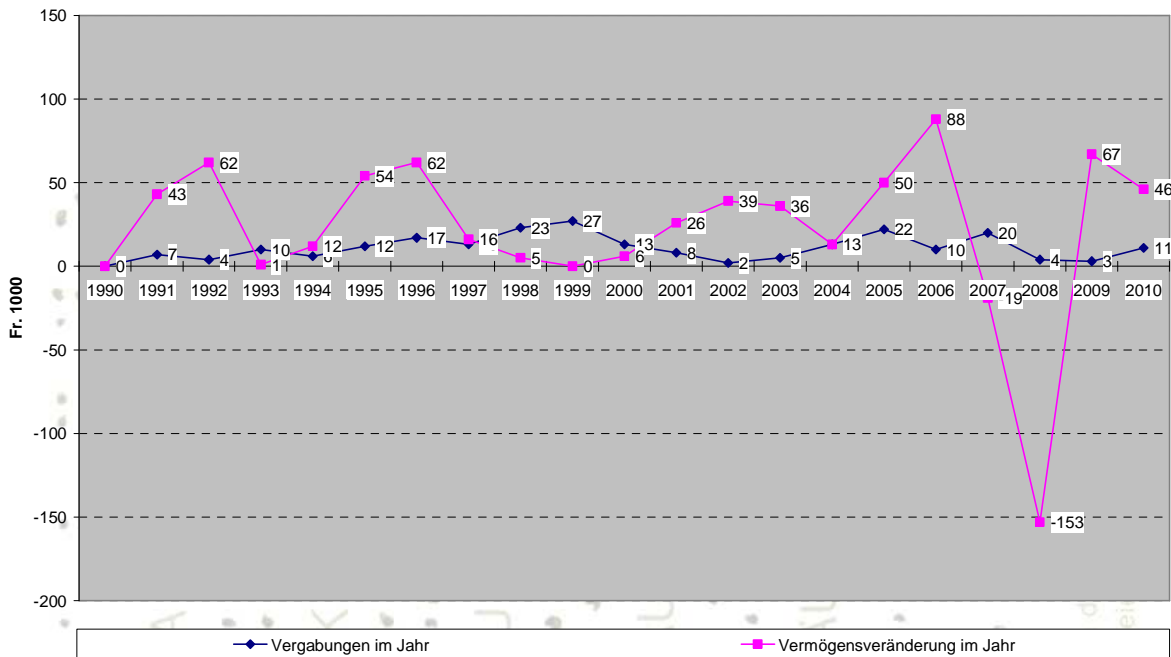


Ergebnisse totalisiert 1990 - 2010 nach Antragsteller (AS)





Jährliche Vermögensveränderungen und Vergabungen 1990 - 2010

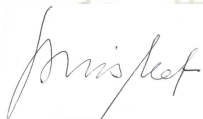


Im Betrachtungszeitraum haben wir für über 220'000 Franken Vergabungen gemacht. Das Vermögen Ende 2010 dürfte um rund 450'000 Franken höher sein als das eingebrachte Gründungskapital. Die schwierigeren Anlegerjahre 2007 und Folgende sind auch an unserer Stiftung nicht spurlos vorüber gegangen.

AUSBLICK

Boris Nef-Gerber

Die Idee von Ella Gattiker finde ich grossartig: Dienst am Mitmenschen, Hilfe für Schwache, für Benachteiligte in unserer Gesellschaft. Für mich ist das gelebte Solidarität. Auch in Zukunft werde ich mich bemühen, zusammen mit meinen beiden Kollegen, diese Idee weiter zu tragen und hoffe, möglichst vielen Blinden und Sehbehinderten das Leben etwas erleichtern zu können.



Boris Nef-Gerber, Präsident.

Adrian Kühni

Heute hoffe ich, dass mein zwanzig jähriges Wirken im Stiftungsrat mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen hat, die Lebensqualität behinderter Menschen zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Für mich waren es sehr prägende Jahre, die mir unter anderem gezeigt haben, dass ich genau in solchen Aufgaben Erfüllung und Zufriedenheit finde. Möge es der Stif-



tung auch in Zukunft gelingen, den von Ella Gattiker vorgegebenen Weg konsequent weiter zu gehen. Solange ich dazu fähig bin, will ich mich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einsetzen.



Adrian Kühni, Vizepräsident und Aktuar.

Andreas Schnetzer

Seit Gründung der Stiftung darf ich das grosse Herz der Stifterin für sehbehinderte Mitmenschen weiter tragen. Ich bin Frau Ella Gattiker dankbar für diese mir übertragene Aufgabe. Es ist ein schönes Gefühl, Gutes zu tun und zu helfen. Die vielen Reaktionen zeigen mir, dass auch bescheidenere Mittel Grosses bewirken können.

Man muss es nur Tun – auch in Zukunft!



Andreas Schnetzer, Finanzverwalter.

1 **1990:** Am 30. Oktober gründet Ella Gattiker-Liechti im Altersheim Meienberg in Rapperswil ihre Stiftung zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen mit einem Kapital von 500'000 Schweizer Franken.

1990: Mit der Firmennummer CH-320.7.032.118-2 erfolgt am 14. November die Eintragung der Stiftung im Handelsregister des Kantons Sankt Gallen.

1991: Der Stiftungsrat tagt am 29. Mai zum ersten Mal.

1991: Ella Gattiker-Liechti stirbt am 17. August im Alter von über 90 Jahren.

1991: Der erste Jahresabschluss per 31. Dezember weist ein Vermögen von rund 588'000 Schweizer Franken aus. Die erste Abrechnungsperiode beträgt 14 Monate.

1995: Die Stiftung erlangt mit kantonaler Verfügung vom 16. Mai die Befreiung von der Gemeinde-, der Staats- und der Direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit. Dazu musste die Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990 um Art. 2, Abs. 3 erweitert werden: „Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.“

1999: Mit kantonaler Verfügung vom 30. März erweitert die Stif-

tung ihren Wirkungskreis auf Personen mit Wohnsitz in der Region Ostschweiz. Bislang mussten sie Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen haben.

2001: Stiftungsrat Peter Kühni-Frei tritt per 31. Dezember im Alter von über 80 Jahren aus dem Stiftungsrat aus. Er diente ihm mehr als 10 Jahre als Präsident.

2002: An der Stiftungsratssitzung vom 11. März tritt der neue Präsident Boris Nef-Gerber sein Amt an.

2006: Das Stiftungsvermögen per Ende Jahr beträgt erstmals über eine Million Schweizer Franken. Seit der Gründung machte die Stiftung für rund 200'000 Schweizer Franken Vergabungen.

2007: Juristische Fragen machen eine komplette Neufassung der Stiftungsurkunde nötig. Sie erlangt mit kantonaler Verfügung vom 3. Mai Rechtskraft.

2008: Die internationale Finanzkrise lässt das Stiftungsvermögen um rund 150'000 Schweizer Franken auf den ungefähren Stand von Ende 2002 schrumpfen. Die Nettoperformance des durchschnittlich angelegten Kapitals beläuft sich auf minus 14.12 %.

2010: Am 30. Oktober wird die Stiftung 20 Jahre alt. Sie hat gegen 150 Beitragsgesuche bearbeitet und Beiträge im Umfang von über 220'000 Schweizer Franken gesprochen.

STIFTUNGSRÄTE SEIT 1990

(ak)



Gattiker-Liechti Ella

1990 - 1991
Gründerin



Kühni Adrian
eidg. dipl. Betr.-oec., Betriebswirtschaftler

1990 -
Vizepräsident
Aktuar



Kühni-Frei Peter
pens. Klinikdirektor

1990 - 2001
Präsident



Nef-Gerber Boris
pens. Sekundarlehrer phil. II

2002 -
Präsident



Schnetzer Andreas
eidg. dipl. Bankfachexperte

1990 -
Kassier, Finanzverwalter

DANK

Wir danken herzlich.

Hans Breitenmoser-Schütz, Rapperswil
Gertrud Haug-Gygax, Jona
Vreni und Peter Kühni-Frei, Rapperswil
Medienverlag der Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte, Zürich
Christian Pilny, Uetikon am See
Stadtarchiv Rapperswil
Markus Thurnherr-Imhof, Rapperswil
Uetiker Museum, Uetikon am See

1	•	A	••	B	•••	C	••••	D	•••••	E	••••••
2	••	K	••••	L	•••••	M	••••••	N	•••••••	O	••••••••
3	•••	U	•••••	V	••••••	X	•••••••	Y	••••••••	Z	•••••••••
4	••••	AU	••••••	EU	•••••••	EI	••••••••	CH	•••••••••	SCH	••••••••••
5	•••••	ÄU	•••••••	Ä	••••••••	IE	•••••••••	Zahlenzeichen			
6	••••••	:	••••••••	:	•••••••••	:	••••••••••	:	•••••••••••	:	••••••••••••
Grund- form											

Die Zahlen werden durch die Buchstaben A-J mit voran-
gestelltem Zahlenzeichen gebildet (siehe rechte Seite).

BILDERNACHWEIS

- Seite 2: Ella Liechtis Konfirmation 1917, Quelle Gertrud Haug-Gygax, Aufn. Fredi Liechi
 Seite 5: Boris Nef-Gerber, Quelle Boris Nef-Gerber, Aufn. unbekannt
 Seite 6: Ella Gattiker-Liechti, Quelle Gertrud Haug-Gygax, Aufn. Fredi Liechi
 Seite 6: Liegenschaft „Weisses Schloss“ Rapperswil 2009, eigene Quelle, Aufn. Adrian Kühni
 Seite 6: A.W. Gattiker-Liechti 1958, Quelle Gertrud Haug-Gygax, Aufn. Gertrud Haug-Gygax
 Seite 6: Liegenschaft „Sonneck“ Rapperswil 1929, Quelle Stadtarchiv Rapperswil, Aufn. Bauamt Rapperswil
 Seite 6: Öl- und Fettsiederei Gattiker Rapperswil, Quelle: Stadtarchiv Rapperswil, Aufn. unbekannt
 Seite 8: Alters- und Pflegeheim Meienberg Rapperswil 2009, eigene Quelle, Aufn. Adrian Kühni
 Seite 8: Erste Stiftungsurkunde 1990, eigene Quelle, Aufn. Christian Pilny
 Seite 10: Stiftungsratssitzung 2009, eigene Quelle, Aufn. Christian Pilny
 Seite 11: Stilleben „Administration“, eigene Quelle, Aufn. Christian Pilny
 Seite 13: Grafik Erweiterung Wirkungskreis, Quelle Bundesamt für Statistik, Red. Adrian Kühni
 Seite 14: Antragsdossier, eigene Quelle, Aufn. Adrian Kühni
 Seite 15: Korrespondenz, eigene Quelle, Aufn. Adrian Kühni
 Seite 18: Stilleben „Revisionsbericht“, eigene Quelle, Aufn. Christian Pilny
 Seite 21: Neue Stiftungsurkunde 2007, eigene Quelle, Aufn. Christian Pilny
 Seite 29: Waldweg, Kantonales Amt für Landschaft und Natur Zürich, Aufn. unbekannt
 Seite 31: Ella Gattiker-Liechti, Quelle Peter und Vreni Kühni-Frei, Aufn. unbekannt
 Seite 31: Adrian Kühni, Quelle Adrian Kühni, Aufn. unbekannt
 Seite 31: Peter Kühni-Frei, Quelle Peter und Vreni Kühni-Frei, Aufn. Hanspeter Frei-Maunz
 Seite 31: Boris Nef-Gerber, Quelle Boris Nef-Gerber, Aufn. unbekannt
 Seite 31: Andreas Schnetzer, Quelle Andreas Schnetzer, Aufn. unbekannt
 Seite 34: Ella Gattikers Grabinschrift Friedhof Rapperswil 2009, eigene Quelle, Aufn. Adrian Kühni

1	•	A	•	K	•	U	•	AU	•	Ä	•	?
2	••	B	••	L	••	V	••	EU	••	Ä	••	?
3	•••	C	•••	M	•••	X	•••	EI	•••	Ä	•••	?
4	••••	D	••••	N	••••	Y	••••	CH	••••	Ä	••••	?
5	•••••	E	•••••	O	•••••	Z	•••••	SCH	•••••	Ä	•••••	?
6	••••••		••••••		••••••		••••••		••••••	Ä	••••••	?

Grundform

Zahlenzeichen

Die Zahlen werden durch die Buchstaben A-J mit vorangestelltem Zahlenzeichen gebildet (siehe rechte Seite).

